

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 13.06.2025
AZ.: IV/66.1

WP 20-25 SV 66/135

Antragsvorlage

**Antrag der Fraktion der SPD vom
04.06.2025:
Überprüfung Radwegbenutzungspflicht
an der Düsseldorfer Straße**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

25.06.2025

Kenntnisnahme

Anlage 308-25 Antrag SPD Fraktion Überprüfung Radwegbenutzungspflicht

Antragstext:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird die Verwaltung beauftragt, die Verkehrszeichen 237, 240 und 241 (Radwegbenutzungspflicht) auf dem westwärts führenden Abschnitt zwischen der Otto-Hahn-Straße und der Walter-Wiederhold-Straße hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Erläuterungen zum Antrag:

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der desolate Zustand des angrenzenden Gehwegs
- Zahlreiche Gefahrenstellen entlang des Radwegs, darunter 14 schlecht einsehbare Ein- und Ausfahrten sowie zwei Bushaltestellen
- Rund 20 Belagwechsel mit teilweise groben Kanten, einschließlich Kopfsteinpflaster

In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob eine Aufhebung der Benutzungspflicht oder ein Austausch der betreffenden Verkehrszeichen durch das Zeichen 239 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1022-10 („Radfahrer frei“) möglich ist.

Sollte ein Beibehalten der Benutzungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein, ist ein Konzept zu entwickeln, um den betroffenen Weg in einen Zustand zu versetzen, der mit dem westlich angrenzenden Geh- und Radweg vergleichbar ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion der SPD bittet die Verwaltung, an der Düsseldorfer Straße die Verkehrszeichen 237, 240 und 241 (Radwegbenutzungspflicht) auf dem westwärts führenden Abschnitt zwischen der Otto-Hahn-Straße und der Walter-Wiederhold-Straße auf der nördlichen Seite der Straße hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. (siehe Anlage 1).

Hinweis:

Der Gegenstand des Antrages fällt in den Aufgabenbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde und liegt demnach in der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Stadtverwaltung. Die Entscheidung der Unteren Straßenverkehrsbehörde erfolgt als Sonderordnungsbehörde nach den Straßengesetzen bzw. der Straßenverkehrsordnung. Sie ist daher einer politischen Beschlussfassung nicht zugänglich.

Die Anregung oder die Bitte, dass eine Prüfung durchgeführt wird, liegt im Gegensatz zur abschließenden Entscheidungskompetenz in der Kompetenz des Rates bzw. seiner Gremien.

Gesetzliche Grundlage

Entlang des westwärts geführten Radwegs auf der nördlichen Seite der Düsseldorfer Straße zwischen Otto-Hahn-Str. und Walter-Wiederhold-Straße ist der Radverkehr durch das Verkehrszeichen 241 geregelt.

Das Verkehrszeichen 241 kann laut Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) angeordnet werden, wenn

1. Eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist oder angelegt werden kann. Das ist der Fall, wenn
 - a) Von der Fahrbahn ein Radweg baulich oder ein Radfahrstreifen mit Zeichen 295 „Fahrbahnabgrenzung“ abgetrennt werden kann oder
 - b) Der Gehweg von dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr getrennt oder gemeinsam benutzt werden kann.
2. Die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist. Das ist der Fall, wenn
 - a) er unter Berücksichtigung der gewünschten Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit, befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum frei von Hindernissen beschaffen ist. Dies bestimmt sich im Allgemeinen unter Berücksichtigung insbesondere der Verkehrssicherheit, der Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsstruktur, des Verkehrsablaufs, der Flächenverfügbarkeit und der Art und Intensität der Umfeldnutzung. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) soll in der Regel dabei durchgehend 1,50 m betragen.
 - b) Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden.
 - c) die Verkehrsfläche nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und Technik in einem den Erfordernissen des Radverkehrs genügendem Zustand gebaut und unterhalten wird und
 - d) die Linienführung im Streckenverlauf und die Radwegeführung an Kreuzungen und Einmündungen auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar, im Verlauf stetig und insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten sicher gestaltet sind.

Im Übrigen ist auf § 1 der StVO zu verweisen:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und **gegenseitige Rücksicht** - (hier die Kfz-Führer, welche in die Einfahrten einbiegen bzw. aus den Ausfahrten herausfahren gegen über schnellfahrenden Radfahrenden und zu Fuß Gehende).
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Klassifizierung der Straßen(-abschnitte) nach Widmung - Örtliche Situation

Die Düsseldorfer Straße ist Teil der **Bundesstraße B 228** und eine Haupteinfahrtsstraße für Hilden. Der Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen.NRW.

Der Gehweg entlang der Düsseldorfer Straße wird von der Stadt Hilden unterhalten.

Auf Grund des Antrages wurde im Rahmen einer anlassbezogenen Begehung durch den Straßenbegeher die Verkehrssicherheit des Geh- und Radweges und der Bundesstraße B228 überprüft. Die genannten Belagswechsel ergeben sich aus den unterschiedlichen Bauzeiten und Materialien der anliegenden Grundstückszufahrten, stellen jedoch kein verkehrliches Hindernis oder Sicherheitsrisiko dar.

Der Rad- und Gehweg befindet sich aus Sicht der Stadtverwaltung insgesamt in einem ordnungs-

gemäßen verkehrssicheren Zustand.

Im Bereich der Haltestelle „Lackfabrik“ besteht seit 2019 bereits die Beschilderung mit Verkehrszeichen 239 („Gehweg“) und Zusatzzeichen 1022-10 („Radfahrer frei“).

Fazit:

Grundsätzlich werden alle Anforderungen an das ZZ 241 erfüllt, so dass die bisherige Regelung beibehalten werden könnte.

Nach Prüfung der verkehrsrechtlichen Unterlagen konnte keine nachvollziehbare Anordnung festgestellt werden, die eine Benutzungspflicht des Radwegs vorschreibt.

Es liegt nahe, dass die Radwegbenutzungspflicht seinerzeit im Zusammenhang mit der hohen Verkehrsbelastung sowie dem erheblichen Anteil an Schwerlastverkehr auf der Düsseldorfer Straße eingeführt wurde. Sowie dem Ausbaustandard des Radwegs, welcher die Anordnung des VZ 241 rechtfertigt.

Bestände die Möglichkeit für den (schnellfahrenden) Radfahrer die Straßen zu benutzen, wäre deren potentielle Gefährdung durch Einfahrten und vermeintliche Gefährdung durch wechselnde Beläge geringer.

Nach Neubewertung der aktuellen Gegebenheiten - insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung durch Ein- und Ausfahrenden und im Bereich der Bushaltestellen - bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde keine wesentlichen Bedenken gegen die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht und den Austausch der Verkehrszeichen 241 durch das Zeichen 239 („Gehweg“) mit Zusatzzeichen 1022-10 („Radfahrende frei“).

Vor diesem Hintergrund und neuer Bewertung der Gesamtsituation stellt die Untere Straßenverkehrsbehörde, durch Anpassung der Beschilderung, es den Radfahrenden frei, selbst abzuwägen, ob sie den sichereren abgegrenzten Geh- und Radweg benutzen.

Geschätzte Kosten

Für das Austauschen von zwei Schildern und Installation an einem anderen Ort werden interne Kosten mit ca. 1.500 € abgeschätzt.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Das Auswechseln der Schilder weist nur im Zuge der Produktion der Schilder und der tatsächlichen Arbeiten zum Austausch bzw. Ergänzung der Schilder Emissionen auf. Diese werden aber aus Sicht der Stadtverwaltung keine nachhaltigen Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima haben.

Inklusionsrelevanz:

Aus Sicht der Stadtverwaltung hat die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht grundsätzlich keine Auswirkungen.



A N T R A G

Überprüfung Radwegbenutzungspflicht

Die Ratsfraktion Hilden

Fon: +49 (0) 21 03 / 54 708

Mail: fraktion@spd-hilden.de

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird die Verwaltung beauftragt, die Verkehrszeichen 237, 240 und 241 (Radwegbenutzungspflicht) auf dem westwärts führenden Abschnitt zwischen der Otto-Hahn-Straße und der Walter-Wiederhold-Straße hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der desolate Zustand des angrenzenden Gehwegs
- Zahlreiche Gefahrenstellen entlang des Radwegs, darunter 14 schlecht einsehbare Ein- und Ausfahrten sowie zwei Bushaltestellen
- Rund 20 Belagwechsel mit teilweise groben Kanten, einschließlich Kopfsteinpflaster

In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob eine Aufhebung der Benutzungspflicht oder ein Austausch der betreffenden Verkehrszeichen durch das Zeichen 239 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1022-10 („Radfahrer frei“) möglich ist.

Sollte ein Beibehalten der Benutzungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sein, ist ein Konzept zu entwickeln, um den betroffenen Weg in einen Zustand zu versetzen, der mit dem westlich angrenzenden Geh- und Radweg vergleichbar ist.

Für die SPD Ratsfraktion Hilden

gez.

Ben Juan Eisenblätter
Sachkundiger Bürger

gez.

Kevin Buchner
Fraktionsvorsitzender